



Amt der Burgenländischen Landesregierung
Europaplatz 1
7000 Eisenstadt

Eisenstadt, 22.12.2023

Stellungnahme

Zum Entwurf eines Landesgesetzes über die Regelung der Sozialhilfe
(Burgenländisches Sozialhilfegesetz - Bgld. SHG)

Der ÖZIV Burgenland Verband für Menschen mit Behinderungen vertritt die Interessen von Menschen mit Behinderungen im Burgenland und tritt als Interessensvertretung für die Anliegen der Betroffenen und Angehörigen auf.

Zum gegenständlichen Begutachtungsentwurf:

Allgemeines

Ausdrücklich wird betont, dass der ÖZIV Burgenland vorliegenden Gesetzesentwurf begrüßt. Im Sinne der UN-Behindertenrechtskonvention möchte der ÖZIV Burgenland wie folgt zu den **einzelnen Bestimmungen** des Gesetzesentwurfes Stellung nehmen:

- zu § 1:

Hier äußert der ÖZIV Burgenland seine Bedenken, dass es sich beim vorliegenden Gesetz um eine Auffanggesetz handelt, und es für hilfeschende

ÖZIV Burgenland – Verband für Menschen mit Behinderungen

Personen sowie rechtsanwendenden Behörden schwierig ist, eine Übersicht über die möglichen Leistungen im Rahmen der angeführten Gesetzesmaterien, nämlich dem Burgenländischen Sozialunterstützungsgesetz, dem Burgenländischen Chancengleichheitsgesetz und dem Burgenländischen Sozialhilfegesetz, zu behalten. Bestehende Unklarheiten werden sich in der Anzahl der Verfahren zeigen. Hier ersuchen wir künftig ggfs. um ergänzende Klarstellungen und dass einem notwendigen Veränderungsbedarf nachgegangen wird.

- zu § 7 Abs 6:

Diese Bestimmung regelt die Verpflichtung zur Verfolgung von Ansprüchen, soweit dies nicht offensichtlich unmöglich oder unzumutbar ist. Mit dieser auferlegten Rechtsverfolgungspflicht werden hilfeschende Personen in prekären Lebenslagen weiterem Druck ausgesetzt: In der Praxis beobachten wir oft, dass eine Klage (insb auf Unterhalt) eine große Hemmschwelle darstellt und großen Druck auslöst und dadurch auf grundsätzlich zustehende Unterstützungsleistungen aus dem Grunde verzichtet wird.

Des Weiteren wird in oben genannter Bestimmung die Verfolgung von Unterhaltsansprüchen gegenüber geschiedenen Ehegatten bzw. eingetragenen Partnern nach Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft oder von titulierten Unterhaltsansprüchen grundsätzlich für zumutbar erklärt.

In diesem Zusammenhang verkennt der Gesetzgeber die aktuell steigenden Zahlen von (körperlicher und psychischer) Gewalt gegen Frauen. Aus dem Gefühl der Bedrohung und Abhängigkeiten (insbesondere aufgrund psychosozialen Behinderungen) ist gerade das Einklagen des Ehegatt*innen (uÄ) Unterhalts nicht zumutbar und manövriert Betroffene weiter in eine Existenz – und sonst auch bedrohende Situation. Dies erschwert es weiter für hilfeschende Personen, insbesondere Menschen mit Behinderungen, eine partnerschaftliche Beziehung einzugehen.

ÖZIV Burgenland – Verband für Menschen mit Behinderungen

7000 Eisenstadt, Ruster Straße 75/4 ♦ Telefon: 02682/930 80 400

Bankverbindung: Raiffeisenbank Burgenland, IBAN: AT51 3300 0000 0091 6635, BIC: RLBBAT2E

E-Mail: office@oeziv-burgenland.at DVR: 2108106 ZVR-Nr: 056380819

Aufgrund der unverhältnismäßig hohen Armutsquote bei Menschen mit Behinderungen, ersuchen wir von einer Rechtsverfolgungspflicht bei hilfeschenden Personen abzusehen und auf die tatsächlich zufließenden Unterhaltszahlungen abzustellen.

Ergänzend fordert der ÖZIV Burgenland, dass im § 7 Abs 6 letzter Satz „Bei Personen, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, die - im Sinne dieser Bestimmung - unwiderlegliche Vermutung der Selbsterhaltungsfähigkeit gilt.

- zu § 8 Abs 4:

Der ÖZIV Burgenland fordert hier in einer zusätzlichen Ziffer die Ausnahme des Kostenbeitragspflicht von Eltern gegenüber ihren Kindern, die das 25. Lebensjahr vollendet haben, einzufügen.

- zu § 17 Abs 7 Z 5:

Die Betreuung von pflegebedürftigen Personen ist eine höchst persönliche und intime Angelegenheit, bei der die Zusammenarbeit und das „miteinander-können“ besonders wichtig ist. Hier ersucht der ÖZIV Burgenland es in vorliegender Bestimmung der pflegebedürftigen Person zu ermöglichen, begründet die Namhaftmachung einer anderen Betreuungskraft zu begehren bzw. bei der Auswahl dieser mit einbezogen zu werden.

- zu § 22 Abs 4 & 5:

Diese Bestimmung entspricht nicht der aktuellen Rechtslage und ist rechtswidrig. Am 29. Juni 2017 wurde mit dem Sozialversicherungs-Zuordnungsgesetz (SV-ZG), BGBl. I Nr. 125/2017, im Verfassungsrang ein **Verbot des Vermögens – und Pflegeregresses beschlossen** und verfügt, dass ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Erb*innen im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten unzulässig ist und entgegenstehende landesrechtliche Bestimmungen außer Kraft gesetzt werden.

*Verbot des Pflegeregresses § 330a ASVG (Verfassungsbestimmung): Ein Zugriff auf das Vermögen von in stationären Pflegeeinrichtungen aufgenommenen Personen, deren Angehörigen, Erben/Erbinnen und Geschenknehmer/inne/n im Rahmen der Sozialhilfe zur Abdeckung der Pflegekosten ist unzulässig. Diese Bestimmung ist **analog** auf nicht stationäre erlangte Leistungen im Rahmen dieses Gesetzes anzuwenden. **Daher fordern wir § 22 Abs 4 sowie Abs 5 Satz 3 bis 5 des vorliegenden Gesetzes zu streichen.***

- zu § 23:

Der ÖZIV Burgenland verweist hier auf die Ausführungen zu § 7 Abs 6. Konsequenterweise endet die Kostenersatzpflicht mit Vollendung des 25. Lebensjahres des Menschen mit Behinderungen. Kostenersatz durch Dritte ist unserer Ansicht nach auf die gesetzliche Unterhaltspflicht zu begrenzen. Menschen mit Behinderungen sind aufgrund ihres hohen Unterstützungsbedarfes schon stark an ihr Unterstützungsnetzwerk gebunden, soweit vorhanden. So wird es noch schwieriger für Menschen mit Behinderungen sich im Rahmen ihrer Privatautonomie vertraglich abzusichern. Hier greift das Gesetz unserer Ansicht nach ungerechtfertigt zu weit. Daher fordern wir eine Altersbegrenzung „bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres“ im Gesetzestext.

- zu § 31 Abs 1:

Der ÖZIV Burgenland erinnert an dieser Stelle an das Bekenntnis der Burgenländischen Landesregierung Informationen barrierefrei zur Verfügung zu stellen. Daher wird ersucht in Abs 1 das Format „Leichter Lesen“ der Klarheit halber im Gesetzestext zu ergänzen.

- zu § 38 Abs 3 Z 2 lit b):

Um die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen mit dieser Bestimmung nicht auszuhebeln, fordert der ÖZIV Burgenland lit b) ersatzlos zu streichen. Bei einer so überschießenden „Anscheinsvollmacht“ schafft der Gesetzgeber eine der UN-BRK widersprechende Rechtslage, durch die Menschen mit Behinderungen zu beispielsweise einem Kostenersatz verpflichtet werden, ohne darüber selbst zu bestimmen, auch wenn die Betroffenen dazu in der Lage

wären. In einem fallweise belasteten familiären/häuslichem Umfeld besteht die Gefahr, dass eine angespannte Situation noch weiter verstärkt wird.

- zu § 38 Abs 4:

Hinsichtlich der Formblätter regen wir an, auch das „**Leichter Lesen**“ Format im Gesetzestext zu ergänzen.

- zu § 45:

Hier ist der Umfang der Datenerhebung überschießend und sachlich nicht gerechtfertigt. Es wird gefordert, den Grundsatz der Datenminimierung klar im Gesetz festzulegen, insbesondere § 45 Abs 2 Z 1 lit d), t) sowie § 45 Abs 2 Z 4 zu streichen.

Wir ersuchen um Berücksichtigung der Stellungnahme und stehen für weiterführende Gespräche gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Dipl. BW^{WU} Hans-Jürgen Groß, MBA, MLS
Präsident ÖZIV Burgenland